

Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

vom 6. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. September 2006,

beschliesst:

Art. 1

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderungen

1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100)

Art. 7 Abs. 1 und 2

¹ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzungen von Artikel 6, genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt vier Jahren, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht. Dasselbe gilt für Personen, die seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

² Diese Fristen gelten auch für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner das Kantonsbürgerrecht besitzt.

Art. 20

Stellen Ehegatten oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht, haben beide die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Ehegatten,
eingetragene
Partnerinnen und
Partner

2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100)

Art. 11 Abs. 2

² Gleiches gilt für Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und für Geschwister einer Kandidatin oder eines Kandidaten sowie für Personen, die durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische

Lebensgemeinschaft mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verbunden sind.

3. Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG; BR 170.450)

Art. 11 Abs. 3

³ Die Bestimmungen über die Ehegattenrente gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Art. 13 Abs. 3

³ Diese Bestimmungen gelten auch für gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaften.

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB; BR 210.100)

Art. 2

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt die Zivilprozessordnung, und es werden die vom Zivilgesetzbuch und vom Partnerschaftsgesetz dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Streitsachen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a, 6a, 7a, 9a

¹ Das Bezirksgericht ist ohne Rücksicht auf den Streitwert insbesondere in folgenden Streitsachen zuständig:

- 5a. Art. 9, 10 PartG, Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;
- 6a. Art. 29 Abs. 3 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung;
- 7a. Art. 30 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage;
- 9a. Art. 24 PartG, Zuweisung von Miteigentum;

Art. 4

Bei Ehe-, eingetragenen Partnerschafts-, Vaterschafts- und Unterhalts-sachen sowie bei der Anfechtung der Adoption (Art. 3 Ziff. 5-8 und Ziff. 13-18 dieses Gesetzes) stellt der Richter von Amtes wegen den Sachverhalt fest. Nötigenfalls dehnt er die Beweisaufnahme auch auf nicht behauptete Tatsachen aus und macht von allen zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismitteln Gebrauch.

Art. 5i

Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

5. Auflösungsverfahren der eingetragenen Partnerschaft

Art. 7 Ziff. 1a

Der Bezirksgerichtsausschuss ist zuständig:

1a. Art. 3 Abs. 2 PartG, Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft;

Art. 8 Ziff. 4a, 8a, 9a, 10a, 11a, 11b, 11c, 14, 15a

Der Bezirksgerichtspräsident ist im Personen-, Familien- und Partnerschaftsrecht zuständig, insbesondere:

4a. Art. 29 Abs. 1 und 2 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;

8a. Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 PartG, Erweiterung oder Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners;

9a. Art. 14 Abs. 2 PartG, Ermächtigung eines eingetragenen Partners zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der gemeinsamen Wohnung;

10a. Art. 16 Abs. 2 PartG, Durchsetzung der Auskunftspflicht unter eingetragenen Partnern;

11a. Art. 13 Abs. 2 und 3 PartG, Festlegung des Unterhalts, Anweisungen an den Schuldner;

11b. Art. 17 Abs. 2 und 4 PartG, Aufhebung des Zusammenlebens;

11c. Art. 22 PartG, Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines eingetragenen Partners;

14. Art. 195a, Art. 20 PartG, Anordnung der Aufnahme eines Inventars;

15a. Art. 23 PartG, Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend Zuweisung von Miteigentum oder den Bestand der Schuld bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorbehalten;

Art. 11

Gegen Entscheide des Bezirksgerichtes im Verschollenheitsverfahren gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes und des Bezirksgerichtsausschusses über die Zustimmung zur Eheschliessung gemäss Artikel 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes sowie die Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft gemäss Artikel 7 Ziffer 1a dieses Gesetzes kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht ergriffen werden.

Art. 14 Abs. 2 Ziff. 2

² Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimatortes ist zuständig für:

2. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;

Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3 und 4

¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig:

3. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigerklärung der Ehe;
4. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;

5. Notariatsgesetz (BR 210.300)**Art. 2 Abs. 3**

³ Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind zuständig für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis. Sind diese Geschäfte mit solchen aus dem Personen-, Ehe-, Familien-, eingetragenen Partnerschafts-, Erb-, Gesellschaftsrecht oder mit einem Verpfändungsvertrag verbunden, entfällt ihre Zuständigkeit, ausser bei Verträgen über Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und über die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften.

Art. 22 Abs. 1 lit. a

¹ Die Notariatsperson hat sich der Mitwirkung bei einer öffentlichen Urkunde zu enthalten, wenn sie aktiv oder passiv beteiligt ist, insbesondere wenn:

- a) sie selber, ihr Ehegatte, ihre Ehegattin, ihr eingetragener Partner, ihre eingetragene Partnerin oder eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder Ehegatten und eingetragene Partner oder Partnerinnen dieser Personen direkt oder als Vertreterin oder Vertreter beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren oder deren Gunsten getroffen wird;

6. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; BR 310.000)**Art. 17**

Ehegatten, eingetragene Partner, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, dürfen nicht gleichzeitig als Richter oder Aktuar an einer Gerichtssitzung teilnehmen. Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.

Art. 18 lit. a

Ein Richter oder Aktuar hat in Ausstand zu treten:

- a) wenn er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Verlobter, eine Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, oder Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, die zu ihm in einem Pflegeverhältnis stehen oder

deren gesetzlicher oder vertraglicher Vertreter er ist, als Partei am Verfahren beteiligt, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt oder sonst am Ausgang des Verfahrens unmittelbar interessiert sind;

7. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO; BR 320.000)

Art. 66 Abs. 1

¹ Im Kreis wohnende Parteien sollen in der Regel persönlich zur Vermittlungsverhandlung erscheinen, ebenso die Parteien im Eheprozess oder im Prozess betreffend eingetragener Partnerschaft.

Art. 67 Abs. 2

² Eine allfällige Widerklage ist bei Verwirkungsfolge in gleicher Weise geltend zu machen. Vorbehalten bleibt die spätere Erhebung einer Widerklage im Ehescheidungs- und Trennungsverfahren sowie im Verfahren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften.

Art. 102 Abs. 2

² Der Gerichtspräsident kann die Partien zu persönlichem Erscheinen verpflichten. Bei Klagen auf Trennung, Scheidung oder Ungültigkeit einer Ehe sowie bei Klagen auf Auflösung oder Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft haben die Parteien persönlich vor Gericht zu erscheinen. Über Ausnahmen entscheidet der Gerichtspräsident. Ausbleibende Parteien können vom Gericht in eine Busse bis zum Betrage von 500 Franken verfällt werden.

Art. 105 Abs. 1

¹ Die Verhandlungen vor Gericht sind mündlich und grundsätzlich öffentlich. Nicht öffentlich sind die Verhandlungen in Ehe-, eingetragener Partnerschafts-, Verwandtschafts- und Statussachen.

Art. 156 Abs. 4

⁴ In Ehe-, eingetragener Partnerschafts-, Verwandtschafts-, Status- und Erbteilungssachen gilt die Offizialmaxime gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 174 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Das Zeugnis können verweigern:

2. der Ehegatte, der eingetragene oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebende Partner;

8. Submissionsgesetz (SubG; BR 803.300)**Art. 12 Abs. 1**

¹ Ein Mitglied der Vergabebehörde hat in den Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, eine Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, oder Personen, die zu ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, am Ausgang eines Vergabeverfahrens ein unmittelbares Interesse haben oder wenn andere Umstände es als befangen erscheinen lassen.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Referendum,
Inkrafttreten